

Richtlinie zur Förderung von Bürgerbusprojekten im Rahmen des Nahverkehrsplans 2023-2027 im Kyffhäuserkreis

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Der Kyffhäuserkreis gewährt in Ergänzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) Zuwendungen zur Sicherung und Schaffung von ehrenamtlichen Bürgerbusprojekten.
- 1.2 Die Zuwendungen dienen dazu, ehrenamtlich betriebene Bürgerbusprojekte in Ergänzung zum bestehenden ÖPNV-Angebot zu ermöglichen und so die Mobilität der Menschen im Kyffhäuserkreis zu verbessern. Zugleich sollen umwelt- und klimaschädliche Emissionen sowie der motorisierte Individualverkehr verringert werden.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Kyffhäuserkreis aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Die Förderung erfolgt im Rahmen einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.

2. Gegenstand der Förderung

Als Bürgerbusverkehr gilt der mit Kleinbussen (bis zu neun Sitzplätze, einschließlich Fahrer oder FahrerIn) betriebene Personennahverkehr, insbesondere, wenn dieser von einem zu diesem Zweck gegründeten Verein mit ehrenamtlich tätigen Fahrerinnen und Fahrern durchgeführt wird.

- 2.1 Organisationskosten, insbesondere für
 - ärztliche Untersuchungen, Schulungen, Fortbildungen der ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer, sowie für Fahrtkosten
 - Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
 - Verwaltungs- und Sachkosten, Gebühren
 - Fahrplankästen, Schilder und Aushänge
- 2.2 Betriebskosten, insbesondere für
 - Kraftstoffkosten, Versicherungen, TÜV
 - Wartung, Reparatur und Reinigung
- 2.3 Erstbeschaffung von Kleinbussen, wenn der vorgesehene Einsatz des Fahrzeuges eine jährliche Laufleistung von mindestens 20 000 km erwarten lässt,
- 2.4 Ersatzbeschaffung, wenn das Fahrzeug im Förderjahr ein Alter von 7 Jahren erreicht oder ein Alter von 5 Jahren erreicht und eine Laufleistung von über 150 000 km aufweist

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für eine Förderung nach 2.1 bis 2.4 sind

- a) eingetragene Vereine, die einen entsprechenden Verkehr durchführen,
- b) Verkehrsunternehmen, welche die Konzession für Bürgerbusverkehre besitzen, wenn diese mit einem Verein bzw. einer Kommune eine Kooperationsvereinbarung abschließen und die Weiterleitung der Zuwendung geregelt wird.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung nach dieser Richtlinie ist, dass

- a) der Bürgerbusverkehr mit ausreichend ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern dauerhaft und zuverlässig durchgeführt wird;
- b) ein Verkehrsunternehmen Genehmigungsinhaber und verantwortlicher Unternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz der Bürgerbuslinie ist oder bei neuen Bürgerbusvorhaben wird und die Sicherheit des Fahrzeuges, die Aufsicht über den Fahrbetrieb und die Schulungen der ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer sicherstellt; Näheres regelt eine entsprechende vertragliche Vereinbarung.
- c) der Bürgerbusverkehr auf der Grundlage eines zwischen Verein bzw. –kommunalen Gebietskörperschaft und ÖPNV-Aufgabenträger abgestimmten Linienweg-, Fahrplan- und Tarifkonzeptes durchgeführt wird; der Antragsteller muss dafür ein Betriebskonzept vorlegen, welches aus folgenden Mindestangaben besteht:
 - Bedienungsgebiet, Betriebszeiten, Darstellung des Bedarfs an Fahrten sowie des Mittelbedarfs
- d) dass das Projekt den Planungen des Kyffhäuserkreises und eines vorhandenen Nahverkehrsplanes nicht entgegensteht.

5. Art und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung unterscheidet sich nach der Art der Förderung.

- 5.1 Für Vorhaben nach Ziffer 2.1 und 2.2 beträgt die Höhe der Zuwendung jeweils bis zu 70% der kalkulierten Netto-Aufwendungen höchstens jedoch 15.000 €. Soweit der Bewilligungszeitraum nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, ist der Betrag für jeden angefangenen Monat auf ein Zwölftel des Förderbetrages festzusetzen.
- 5.2 Für Vorhaben nach Ziffer 2.3 und 2.4 beträgt die Zuwendung für die Anschaffung eines Bürgerbusfahrzeuges
 - a) mit Niederflurbereich und spezieller Vorrichtung für die Aufnahme von Rollstühlen 50%, maximal 20.000,00 €;

- b) mit spezieller Vorrichtung für die Aufnahme von Rollstühlen 30%, maximal 15.000,00 €;
 - c) ohne spezielle Vorrichtung zur Aufnahme von Rollstühlen 20%, maximal 10.000,00 € der Anschaffungskosten.
- 5.3 Leasingraten werden für längstens 3 Jahre gefördert je Ausstattung des Fahrzeugs analog der Förderquote der Anschaffungskosten zu 5.2 a-c.
- 5.4 Der Festbetrag je Fahrzeug erhöht sich um 7.000,00 Euro bei Erstbeschaffungen, wenn das Bürgerbusfahrzeug mit einem alternativen Antrieb (z. B. Erdgas- oder Hybridantrieb) ausgestattet ist.
- 5.5 Die Förderung der Leasingraten für Fahrzeuge mit alternativen Antrieben erhöht sich um 1.400,00 Euro pro Jahr.
- 5.6 Bei Ersatzbeschaffungen ist der Verkaufserlös des Altfahrzeuges für die Beschaffung des neuen Fahrzeuges einzusetzen. Übersteigen Verkaufserlös und Förderung die Gesamtausgaben für das Neufahrzeug, vermindert sich die Förderung um den die Gesamtausgaben übersteigenden Betrag.

6. Verfahren

- 6.1 Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Kyffhäuserkreis auf Grundlage dieser Richtlinie als Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Kyffhäuserkreis erstattet dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages einmal im Kalenderjahr Bericht über die gewährten Förderungen.
- 6.2 Anträge sind grundsätzlich bis zum 30.09. des Jahres für das darauffolgende Jahr (Förderjahr= Antragsjahr + 1) zu stellen. Für das Förderjahr 2024 entfällt diese Frist.
- 6.3 Mit Maßnahmen und Projekten darf erst nach Bescheiderteilung begonnen werden. Auf Antrag kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt werden.
- 6.4 Sollte ein Projekt nach Ablauf von zwei Jahren nach Bewilligung noch nicht begonnen worden sein, kann der Landkreis den entsprechenden Bescheid aufheben.
- 6.5 Doppelförderungen mit anderen Förderprogrammen- oder Projekten des Kyffhäuserkreises oder des Freistaates Thüringen sind in der Regel ausgeschlossen. Entsprechende Angaben sind bei Antragstellung mitzuteilen.
- 6.6 Anträge auf Förderung sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars beim: Landratsamt Kyffhäuserkreis; Amt für Justizariat, ÖPNV und wirtschaftliche Beteiligungen; Markt 8; 99706 Sondershausen einzureichen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die dem Förderzweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Landkreis zum im Bewilligungsbescheid festgelegten Termin durch Vorlage entsprechender Belege und Originalrechnungen und eines Sachberichts nachzuweisen. Jede Änderung der Finanzierung ist unverzüglich anzuzeigen.
- 7.2 Wird der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet und erfolgt kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis innerhalb der gesetzten Frist, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden.
- 7.3 Zuschüsse, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger und ungenauer Angaben gewährt wurden oder die bei genauer Sachkenntnis nicht oder nicht in der gezahlten Höhe gewährt worden wären, werden ebenfalls ganz oder teilweise zurückgefordert.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2024 in Kraft und gilt vorerst bis zum 31.12.2026 (Pilotphase). Im Anschluss erfolgt eine Evaluierung der Richtlinie.

Sondershausen, den 17.05.2024

gez. Antje Hochwind-Schneider
Landrätin